

Präsident des Landgerichts Itzehoe | Postfach 1655 | 25506 Itzehoe

Herrn Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 11.02.20
Mein Zeichen: 5602 E – 10/20-
Meine Nachricht vom:
Sachbearbeiterin: Frau Rühs

poststelle@lg-itzehoe.landsh.de
Telefon: 04821 66-1046
Telefax: 04821 66-1002

23.03.2020

Kostenforderung gegen Henning von Stosch
in Höhe von 660,00 € (Gerichtskosten aus Verfahren 9 S 44/19)
Ihr Erlassantrag vom 31.01.2020

Sehr geehrter Herr Stosch,

ich nehme Bezug auf Ihren Erlassantrag vom 11.02.2020.
Dieser wurde zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet.

Zur Zeit besteht gegen Sie aus dem Verfahren 9 S 44/19 eine Gerichtskostenforderung in Höhe von 660,00 €.

Einen Erlass der Kosten vermag ich nicht auszusprechen.

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 23.12.1969 (GVOBl. Schl.-H. 1970 S. 4) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 52) in Verbindung mit der AV des MJAE v. 11. November 2008 – II 312/5607 19 SH – (SchlHA 2008, S. 447) können Gerichtskosten nur erlassen werden, wenn

1. der Kostenerlass zur Förderung öffentlicher Zwecke geboten erscheint,

2. die Kosteneinziehung mit besonderen Härten für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre oder

3. ein Kostenerlass sonst aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht.

Unter Zugrundelegung eines strengen Maßstabs vermag ich das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zu erkennen.

Ein Erlass zur Förderung öffentlicher Zwecke scheidet aus.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Einziehung der Gerichtskosten mit besonderen Härten verbunden wäre.
Eine unbillige Härte liegt im Allgemeinen nur dann vor, wenn die Einziehung die Existenz des Kostenschuldners gefährden würde und dies nicht bereits durch die Schuldnerschutzvorschriften der Zivilprozessordnung verhindert würde.

Der Erlass der Kosten aus anderen besonderen Gründen der Billigkeit, die eine Erlassentscheidung zu Ihren Gunsten und damit zu Lasten der Allgemeinheit rechtfertigen, kommt ebenfalls nicht in Betracht.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die Einziehung der Kosten unverhältnismäßig ist.

Die Landeskasse ist im Interesse aller gehalten, sich die Möglichkeit einer späteren Einziehung zu erhalten. Ein Erlass der Forderung würde die Einziehung für immer unmöglich machen.

Unter Bezugnahme auf die vorstehenden Ausführungen vermag ich daher einen Erlass nicht auszusprechen.

Es besteht jedoch die Möglichkeit einen Ratenzahlungs- oder Stundungsantrag bei dem Finanzministerium Schleswig-Holstein – Landeskasse – zu stellen.
Hierzu sind dem Finanzministerium – Landeskasse – die wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen und zu belegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich bei dem Amtsgericht Kiel (Deliusstraße 22, 24114 Kiel) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts zu stellen. Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt hiervon unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hansen

beglaubigt

Justizamtsinspektorin
~~Justizangestellte~~

1 K4000 01809

WIR BILDEN AUS.
WEITERE INFOS AUF
DER HOMEPAGE DES
OBERLANDESGERICHTS.

Landgericht
Itzehoe



